

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5484 –**

#### **Versagung von Aufenthaltsgenehmigungen wegen fehlenden Lebensunterhalts (Nachfrage)**

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes (AuslG) wird eine Aufenthaltsgenehmigung in der Regel versagt, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen, sonstigen eigenen Mitteln oder Ansprüchen gegenüber Dritten bestreiten kann. Die Versagung führt zur Einreiseverweigerung, Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beziehungsweise Ausweisung und Abschiebung. Auf die ursprüngliche Anfrage hat die Bundesregierung mitgeteilt (Bundestagsdrucksache 14/5404), dass keine Statistiken über die Versagung und die Entziehung von Aufenthaltsgenehmigungen wegen fehlenden Lebensunterhalts geführt würden, obwohl dies gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Ausländerzentralregister-Gesetz (AZRG) Anlässe zur Speicherung von Daten über den betreffenden Ausländer im Ausländerzentralregister sind.

1. Auf welche Weise erfahren die zuständigen Behörden davon, dass im Fall eines Ausländers die Versagungsgründe des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG vorliegen?

Welche Rolle spielen dabei die Sozialbehörden?

Im Visumverfahren wird die ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts durch die jeweilige Auslandsvertretung vor Erteilung geprüft. Im Übrigen haben gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 Ausländergesetz in Verbindung mit § 46 Nr. 6 Ausländergesetz öffentliche Stellen grundsätzlich unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von der Sozialhilfebedürftigkeit erlangen.

2. Weshalb wird der Grund einer Verweigerung oder einer Entziehung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht im Ausländerzentralregister oder anderweitig statistisch erfasst, obwohl dies Anlass zur Speicherung personen-

bezogener Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 AZRG ist, § 3 Nr. 3 AZRG ausdrücklich als zu speicherndes Datum auch den Anlass nach § 2 AZRG nennt und außerdem § 3 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 5 AZRG ausdrücklich vorschreibt, dass die Begründungstexte für die Ausweisung, Abschiebung oder Einreisebedenken beziehungsweise Hinweise hierauf zu speichern sind?

Die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung sowie die Entziehung einer Aufenthaltsgenehmigung sind Anlässe, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 AZR-Gesetz zur Speicherung von Daten eines Ausländers im Ausländerzentralregister führen. Die Daten, die zu diesen Anlässen im Ausländerzentralregister gespeichert werden dürfen, sind in § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung – AZRG-DV) in Verbindung mit der Anlage zur AZRG-DV Abschnitt I, lfd. Nummer 9, Spalte A, abschließend aufgezählt. Da der Grund einer Ablehnung oder einer Entziehung einer Aufenthaltsgenehmigung dort nicht genannt ist, darf er nicht im Ausländerzentralregister gespeichert werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 AZR-Gesetz haben öffentliche Stellen nur bei der Speicherung einer Ausweisung, Abschiebung, Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung oder bei Einreisebedenken die der Speicherung zugrunde liegenden Begründungstexte der Registerbehörde zu übersenden. Die Begründungstexte werden – abgesehen von einem Hinweis hierauf – nicht Inhalt des Registers, sondern werden lediglich in Papierform in der Registerbehörde aufbewahrt und nicht statistisch ausgewertet.

3. Welche konkreten Daten eines Ausländers werden im Ausländerzentralregister erfasst, wenn dem Betroffenen die beantragte Aufenthaltsgenehmigung verweigert, die erteilte Aufenthaltsgenehmigung nicht verlängert oder der Betroffene ausgewiesen worden ist?

Die in der Frage erbetenen Angaben ergeben sich im Einzelnen aus § 1 AZRG-DV in Verbindung mit der Anlage zur AZRG-DV Abschnitt I, lfd. Nummern 9 und 10, Spalte A.